

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grillplätze der Gemeinde Brechen

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brechen in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2008 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grillplätze der Gemeinde Brechen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines, Aufgabenstellung

Die Gemeinde betreibt die Grillplätze als öffentliche Einrichtungen. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.

Die Grillplätze stehen den Einwohnern der Gemeinde Brechen, ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppen zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nutzung durch Dritte zugelassen werden.

§ 2 Anmeldung und Vergabe

Die Benutzung der Grillplätze ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Benutzungserlaubnis für die gemeindlichen Grillplätze kann nur an Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der / Die Erlaubnisnehmer/in haftet gegenüber der Gemeinde Brechen, er/sie muss sicherstellen, dass die gesetzlichen Aufsichtspflichten während der gesamten Grillplatznutzung erfüllt werden.

§ 3 Gebühren

Die Benutzung der Grillplätze ist bei rechtzeitiger Anmeldung gebührenfrei. Bei nichtangemeldeter Nutzung der Grillplätze wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **75,00 €/Tag** fällig.

§ 4 Verhalten auf den Grillplätzen

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die Grillplatzanlage mit ihren Einrichtungen pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

- (2) Die Grillplätze sind nach erfolgter Benutzung spätestens am Folgetag bis 12:00 Uhr gereinigt von jeglichem Unrat, Flaschen, Papier und so weiter, zu übergeben. Der angefallene Abfall ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Feuer darf nur in den vorhandenen Brennstellen entfacht werden.
- (4) Das Parken auf dem Grillgelände ist verboten, ein Anfahren der Gelände nur mit Sondergenehmigung zugelassen.
- (5) Das Zelten und Übernachten auf den Grillplätzen ist nicht gestattet.
- (6) Bei der Benutzung der Grillplätze verpflichtet sich der / die Erlaubnisnehmer/in dafür Sorge zu tragen, dass Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Erfolgt eine Zuwiderhandlung behält sich der Gemeindevorstand ein Nutzungsverbot für künftige Veranstaltungen vor. Haftungsansprüche Dritter gegen die Gemeinde aufgrund des Verstoßes gegen diese Regelungen sind ausgeschlossen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde Brechen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern auf das Gelände des Grillplatzes eingebrachten Sachen.
- (2) Der / Die Erlaubnisnehmer/in haftet für alle Beschädigungen der Anlage bzw. Schäden Dritter, die durch die Benutzung der Anlage verursacht werden.
- (3) Die Benutzer übernehmen gegenüber der Gemeinde Brechen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus oder während der Benutzung der Anlage entstehen.

§ 6 Nichtbeachtung von Bestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer dieser Grillplatzordnung zuwiderhandelt, kann von dem Grillplatz verwiesen und ggf. von einer nochmaligen Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde Brechen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne § 5 Abs. 2 HGO handelt, wer entgegen § 1 der Satzung den Grillplatz einer gewerblichen Nutzung zuführt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen.

§ 7
Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Grillplatzordnung vom 29. April 1982 außer Kraft.

Brechen, 30. Oktober 2008

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Schlenz - Bürgermeister